

CORONA Fragen

Quelle

Artikel oder LINK

**ZURICH Versicherung**

**Betriebsunterbrechungsversicherung:**

**Da diese Art der Versicherung nur auf eine Unterbrechung durch einen Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl und Sturmschaden abzielt gilt hier kein Versicherungsschutz.**

**Betriebsschließungsversicherung:**

**Können Gewerbetunden sich und ihr Unternehmen bei behördlichen Schließungen des Betriebes versichern?**

Im Rahmen einer Betriebsschließungsversicherung besteht grundsätzlich Versicherungsschutz bei Schließung des versicherten Betriebes durch die zuständige Behörde aufgrund des Infektionsschutzgesetz (IfSG) beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger. Darüber hinaus sind auch Tätigkeitsverbote gegen sämtliche Betriebsangehörige eines Betriebes, die Desinfektion der Betriebsräume und -einrichtungen oder beispielsweise die Vernichtung von Vorräten/Waren mitversichert.

**Wie viele Gewerbetunden haben eine Betriebsschließungsversicherung?**

Betriebsschließungsversicherung wird nur bei bestimmten Branchen und Betriebsarten angeboten, beispielsweise in der Branche Gastronomie (z.B. Infektion mit Salmonellen). Die Versicherungsdichte ist jedoch im Bereich der Betriebsschließungsversicherung eher gering.

**Besteht Versicherungsschutz auch im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2)?**

In den gleichlautenden Versicherungsbedingungen für die Firmenversicherungen Firmen ModularSchutz und Firmen SachSchutz werden die versicherten Krankheiten und Krankheitserreger abschließend aufgeführt.

Der Coronavirus (SARS-CoV-2) ist in dieser Aufzählung nicht enthalten und insofern besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Aus dem Wortlaut „die folgenden“ und „namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger“ wird deutlich, dass es sich um eine abschließende Aufzählung handelt.

Es gelten explizit nicht alle in den §§ 6 und 7 IfSG (Infektionsschutzgesetz – Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen) aufgeführten Krankheiten und Krankheitserreger als mitversichert, sondern lediglich die in den Versicherungsbedingungen aufgeführten.

**Wo finde ich das in den Versicherungsbedingungen und was genau ist dort geregelt?**

Anbei die Definition der versicherten Krankheiten und Krankheitserreger am Beispiel des Produktes Firmen ModularSchutz.

Versicherungsbedingungen am Beispiel Firmen ModularSchutz Verbraucherinformation  
 B Sachsubstanz/Ertragsausfall  
 II.4 Betriebsschließungsversicherung

## § 2 Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger

Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne dieser Bedingungen sind die folgenden, im IfSG in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger;

### 1. Krankheiten

Botulismus, Cholera, Diphtherie, humaner spongiformer Enzephalopathie, außer familiär-hereditärer Formen, akute Virushepatitis, enteropathisches hämolytisch-urämisches Syndrom (HUS), virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Masern, Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis, Milzbrand, Mumps, Pertussis, Poliomyelitis (als Verdacht gilt jede akute schlaffe Lähmung, außer wenn traumatisch bedingt), Pest, Röteln einschließlich Rötelnembryopathie, Tollwut, Typhus abdominalis/ Paratyphus, Varizellen, Tuberkulose, mikrobiell bedingte Lebensmittelvergiftung, akute infektiöse Gastroenteritis, der Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung, die Verletzung eines Menschen durch ein tollwutkrankes, -verdächtiges oder -ansteckungsverdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers;

### 2. Krankheitserreger

Adenoviren (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis im Konjunktivalabstrich), Bacillus anthracis, Bordetella pertussis, Bordetella parapertussis, Borrelia recurrentis, Brucella sp., Campylobacter sp. (darmpathogen), Chlamydia psittaci, Clostridium botulinum oder Toxin nachweis, Corynebacterium diphtheriae (Toxin bildend), Coxiella burnetii, humanpathogene Cryptosporidium sp., Ebolavirus, Escherichia coli (entero-

hämorrhagische Stämme (EHEC) und sonstige darmpathogene Stämme, Francisella tularensis, FSME-Virus, Gelbfiebervirus, Giardia lamblia, Haemophilus influenzae (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor oder Blut), Hantaviren, Hepatitis-A-, -B-, -C-, -D- und -E-Virus (Meldepflicht für Hepatitis-C-Virus nur, soweit nicht bekannt ist, dass eine chronische Infektion vorliegt), Influenzaviren (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis), Lassavirus, Legionella sp., humanpathogene Leptospira sp., Listeria monocytogenes (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Blut, Liquor oder anderen normalerweise sterilen Substraten sowie aus Abstrichen von Neugeborenen), Marburgvirus, Masernvirus, Mumpsvirus, Mycobacterium leprae, Mycobacterium tuberculosis/africanum, Mycobacterium bovis (Meldepflicht für den direkten Erregernachweis sowie nachfolgend für das Ergebnis der Resistenzbestimmung, vorab auch für den Nachweis säurefester Stäbchen im Sputum), Neisseria meningitidis (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor, Blut, hämorrhagischen Hautinfiltraten oder anderen normalerweise sterilen Substraten), Norwalkähnliches Virus (Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Stuhl), Poliovirus, Rabiesvirus, Rickettsia prowazekii, Rotavirus, Rubellavirus, Salmonella Paratyphi (Meldepflicht für alle direkten Nachweise), Salmonella Typhi; Meldepflicht für alle direkten Nachweise, Salmonella sonstige, Shigella sp., Trichinella spiralis, Varizella-Zoster-Virus, Vibrio cholerae 0 1 und 0 139, Yersinia enterocolitica (darmpathogen), Yersinia pestis, andere Erreger hämorrhagischer Fieber, Treponema pallidum, HIV, Echinococcus sp., Plasmodium sp., Toxoplasma gondii (Meldepflicht nur bei konnatalen Infektionen).

### **Wird es eine Möglichkeit geben, dies zukünftig versichern zu können?**

Die aktuellen Ereignisse verändern sich schnell und die weiteren Entwicklungen bleiben abzuwarten. Das Robert Koch-Institut hat darauf hingewiesen, dass die globale Entwicklung es nahelegt, dass es zu einer weltweiten Ausbreitung des Virus im Sinne einer Pandemie kommen kann. Dies würde unserer Meinung nach, dazu führen, dass Versicherungsschutz hierfür generell nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann. Aktuell ist seitens Zurich nicht vorgesehen den Versicherungsschutz der Betriebsschließungsversicherung um das Coronavirus (SARS-CoV-2) zu erweitern.

### **Wie ist die Situation bei anderen Versicherern im Gewerbekundengeschäft?**

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) teilte mit, dass Pandemiedeckungen auf dem deutschen Markt sehr selten und nur mit geringen Deckungssummen verfügbar sind. Häufiger verbreitet ist die Betriebsschließungsversicherung, welche von vielen Gewerbeversicherern angeboten wird. Die Versicherungsbedingungen der einzelnen Versicherer unterscheiden sich hier teils deutlich. Manche Versicherer beziehen sich auf das Infektionsschutzgesetz, teilweise in seiner Altfassung, teilweise in seiner aktuellsten Fassung. Das Coronavirus (SARS-CoV-2) wurde ab dem 1. Februar 2020 mit der Verabschiedung und dem Abdruck im Bundesanzeiger am 31. Januar 2020, unter § 6 IfSG aufgenommen. Es finden sich Regelungen, die allgemeingültig auf die §§ 6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes verweisen, andere beinhalten eine abschließende Auflistung versicherter Krankheiten und Krankheitserreger in den Versicherungsbedingungen.

Es ist zu beobachten, dass vereinzelt Versicherer, bei denen das Coronavirus (SARS-CoV-2) mitversichert ist, nun die Zeichnung im Neugeschäft einstellen. Die weiteren Entwicklungen im Versicherungsmarkt sind ungewiss, tendenziell wird sich der Druck auf die Branche, eventuell auch durch die Rückversicherer, wohl erhöhen und zu einer Deckungsreduktion führen.

### **Welche Voraussetzungen müssen in der Betriebsschließungsversicherung zusätzlich erfüllt sein, damit das Coronavirus als Schaden versichert ist?**

Wie zuvor beschrieben, müssen die jeweiligen Krankheiten und Krankheitserreger vertraglich einbezogen sein. In erster Linie müssen darüber hinaus beim Gewerbekunden ein Schaden vorliegen oder Kosten anstanden sein. Die Betriebsschließungsversicherung leistet, wenn die zuständige

Behörde (z.B. das Gesundheitsamt) aufgrund des Infektionsschutzgesetzes beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserregern einen versicherten Betrieb schließt, ein Tätigkeitsverbot gegen sämtliche Betriebsangehörige eines Betriebes anordnet, die Desinfektion der Betriebsräume und -einrichtungen anordnet, die Tätigkeit von infizierten Beschäftigten untersagt, die Desinfektion oder Vernichtung von Vorräten/Waren oder auch Ermittlungs- oder Beobachtungsmaßnahmen gemäß IfSG anordnet.

Ob und in welchem Umfang es zu einer behördlich veranlassten Schließung eines Betriebes oder den anderen genannten Maßnahmen kommt, kann man aktuell nicht abschätzen. Die momentan am häufigsten vorkommende Maßnahme ist die Quarantäne von einzelnen erkrankten oder potenziell erkrankten Personen oder Personengruppen.

#### **Ist eine Betriebsschließungsversicherung für Gewerbekunden sinnvoll?**

Ja, denn eine Betriebsschließung kann bei Betrieben, die Lebensmittel herstellen, verarbeiten oder verkaufen, schnell die Existenz gefährden. Was kann passieren? Wie sieht ein konkretes Schadenbeispiel aus? Nach einem Restaurantbesuch leiden mehrere Gäste an Brechdurchfall. Bei einer Überprüfung des Lokals findet das Gesundheitsamt Salmonellen in Speisen und Vorräten und verfügt die Vernichtung der betroffenen Waren. Außerdem wird eine Desinfizierung der entsprechenden Räumlichkeiten angeordnet, die eine zweiwöchige Schließung des Restaurants erforderlich macht. Der Vorräteschaden beläuft sich auf 5.000 EUR, durch die Schließung entsteht ein Ausfall von Betriebsgewinn in Höhe von 6.000 EUR.

**DEHOGA Nordrhein  
Westfalen**

#### **Übersichtsseite mit Informationen für das Gast Gewerbe**

<https://www.dehoga-nrw.de/dehoga-nrw/fachgruppen/fachthemen/umgang-mit-coronavirus/>

**Gesamtverband der  
deutschen  
Versicherungswirtschaft**

#### **Warum Seuchen selten mitversichert sind**

<https://www.gdv.de/de/themen/positionen-magazin/warum-seuchen-selten-mitversichert-sind-57130>

**WHO  
Weltgesundheits-  
organisation**

#### **DASHBOARD Gesamtsituation**

[Zur Seite](#)

**Bundeszentrale für  
Gesundheitliche  
Aufklärung**

<https://www.bzga.de/>

**Deutscher Industrie  
Und  
Handelskammertag  
DIHK**

#### **Vor, während, nach der Pandemie- was ist wann zu tun?**

<https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/coronavirus/faq-19098>

**Bundesamt für  
Bevölkerungsschutz  
Und Katastrophenhilfe**

#### **Handbuch Betriebliche Pandemieplanung**

**PDF 3 MB**

[https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Downloads/GesBevS/Handbuch-Betriebl\\_Pandemieplanung\\_2\\_Auflage.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Downloads/GesBevS/Handbuch-Betriebl_Pandemieplanung_2_Auflage.pdf?__blob=publicationFile)